

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr.6. Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

---

### **Nr.6.**

### **Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird**

Aufgrund § 25 a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2003, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung des Punktes 2. wird geändert und lautet wie folgt:

„Als Klassifizierungsdienst wird jede natürliche oder juristische Person (inklusive Personengesellschaften des Handelsrechts) zugelassen, gegen deren Zuverlässigkeit und Eignung keine begründeten Bedenken bestehen, und die die nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt.“

2. Punkt 2.2.2. wird geändert und lautet wie folgt:

„2.2.2. bei ordentlicher Kündigung des Schlachtkörperklassifizierungsvertrages eine angemessene Frist einzuhalten, sodass die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schlachtbetriebes bei einem Wechsel des Vertragspartners auf Seiten des Klassifizierungsdienstes nicht gefährdet ist,

sofern die flächendeckende Klassifizierung klassifizierungsdienstpflichtiger Schlachtbetriebe nicht gewährleistet ist, mit den von der AMA namhaft gemachten, klassifizierungsdienstpflichtigen Schlachtbetrieben zu (markt-)üblichen und angemessenen Bedingungen einen Schlachtkörperklassifizierungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, den Vertragsabschluss nicht ohne sachlichen Grund zu verweigern und den Vertrag nicht ohne sachlichen Grund aufzulösen; die Namhaftmachung erfolgt nach dem Kriterium der geographischen Nähe zu dem jeweiligen im örtlich nächstgelegenen Schlachtbetrieb mit der Klassifizierung beauftragten Klassifizierungsdienst,“

3. Der erste Satz des Punktes 2.2.3. wird geändert und lautet wie folgt:

„die entsprechenden sachlichen und personellen Erfordernisse für die Durchführung der Klassifizierung in einem solchen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, dass damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der oben unter Punkt 2.2.1. genannten Aufgabe gewährleistet ist;“

4. Punkt 2.2. wird um folgenden Unterpunkt 2.2.4. ergänzt:

„2.2.4 die Kriterien der europäischen Norm EN 45004 bzw. der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.“

5. Die gegenständlichen Änderungen treten vier Monate nach Verlautbarung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.